

## **KERNTHESEN: FAIRE VERFAHREN**

*von Univ.Prof. Dr. Wilhelm Rees*

Jede und jeder Christgläubige hat das Recht, ihre/seine Rechte rechtmäßig geltend zu machen und sie vor der zuständigen Behörde zu verteidigen (vgl. c. 221 § 1 CIC/1983). Vom Angehen eines Gerichts sind jedoch Streitigkeiten, die sich aus einer Maßnahme der ausführenden Gewalt ergeben, ausgenommen. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der jeweiligen Diözese bzw. Bischofskonferenz wurde – trotz ursprünglicher Absicht – nicht eingerichtet. Bei Entscheidungen auf dem Verwaltungsweg ist nur ein Rekurs zur übergeordneten Instanz (vgl. cc. 1732-1739 CIC/1983), gegen Dekrete kurialer Behörden ein Angehen der Apostolischen Signatur (vgl. c. 1445 § 2 CIC/1983 und Art. 123 § 1 Pastor Bonus) möglich.

Im Interesse des Ausbaus des Rechtsschutzes wäre eine solche Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert. Die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung muss gemäß der Maxime „audiatur et altera pars“ für alle Verfahren gelten. Mit einem großen Ermessensspielraum, der dem kirchlichen Richter und dem Diözesanbischof nach kanonischem Recht in kirchlichen Verfahren zusteht, kann auch die Gefahr der Willkür gegeben sein. Um diese auszuschließen, müssen stärker die Grenzen des Ermessensspielraums bedacht werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist in jedem Fall erforderlich. Im Falle eines Verwaltungsverfahrens fehlt die Zuerkennung des Rechts an eine beschuldigte Person, die Einschaltung eines Gerichts verlangen zu können. Dekrete müssen begründet werden, um eine evtl. eingelegte Beschwerde auch untermauern zu können. Da im Verwaltungsverfahren nur das zur Verfügung steht, was in der Voruntersuchung erhoben worden ist, sollte dieses so ausgebaut werden, dass Rechtsschutz vollständig gegeben ist, auch in Richtung ergänzender Erhebungen. Mit Blick auf die Rechte der beschuldigten Person sollte im Falle des Verdachts auf Missbrauch immer ein prozessuales Verfahren eingeleitet werden. Verfahren zur Überprüfung von Lehrfragen und zur Erteilung des Nihil obstat bedürfen der Einhaltung der Grundrechte in besonderer Weise.